

Ort, Datum:
Salzburg, 13.09.2019

Zahl:
405-10/730/1/7-2019

Betreff:
AB AA von GG, AE;
Änderung der Eintragung des Familiennamens im
Zentralen Personenstandsregister - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Dr. Johann Schlager über die Beschwerde von Herrn AB AA von GG, AF-Straße, AE, vertreten durch die AG AH Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwälte GmbH, AK-Straße, AJ, gegen den Bescheid des Obmannes des Standesamtsverbandes LL (belangte Behörde) vom 17.06.2019, Zahl XXX/2019,

zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem Bescheid des Obmannes des Standesamtsverbandes LL vom 17.06.2019, Zahl XXX/2019, wurde der im Geburtenbuch des Standesamtsverbandes LL unter der Eintragsnummer YYY / ZZZ bzw der im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) eingetragene Familienname „AA von GG“ als Vater des am ZZZ geborenen EE FF AA von GG auf den Familiennamen „GG“ geändert. Der Familienname des Betroffenen im ZPR lautet damit auf GG.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass österreichische Staatsbürger nach dem sogenannten Adelsaufhebungsgesetz allgemein nicht berechtigt seien, Adelstitel zu führen.

Dagegen wurde vom Beschwerdeführer AB AA von GG, AF-Straße, AE, vertreten durch die AG AH Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwälte GmbH, AK-Straße, AJ, mit Eingabe vom 16.07.2019 folgende Beschwerde eingebracht:

„I. Vollmacht

Der Beschwerdeführer hat die AG AH Rechtsanwälte GmbH mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung bevollmächtigt und beauftragt.

II. Beschwerde

Gegen den Bescheid des Magistrats LL, Standesamtsverband LL, vom 17.06.2019, zugestellt am 18.07.2019, zur GZ: XXX/2019, über die Änderung der Eintragung des Familiennamens im Zentralen Personenstandsregister des Beschwerdeführers, erhebt der Beschwerdeführer binnen offener Frist nachstehende

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Salzburg.

Der angefochtene Bescheid wird in seinem gesamten Umfang angefochten; einerseits wegen Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften und andererseits wegen der Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

1. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wurde am AC in Deutschland geboren. Mit 19.05.1993 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 10 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) mit Bescheid der Salzburger Landesregierung (Zahl QQQ-1993) die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Mit Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft hat der Beschwerdeführer die deutsche Staatsangehörigkeit nach den damals geltenden Deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz ex lege verloren.

Am 10.05.2019 stellte der Sohn des Beschwerdeführers, GG HH und EE FF AA von GG, welcher die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, einen Antrag auf Ausstellung einer Geburtsurkunde. Im Zuge der Nacherfassung der Personenstandsdaten hat die belangte Behörde die Richtigkeit der Eintragung des Familiennamens einer weiteren Prüfung unterzogen. Die belangte Behörde teilte dem Beschwerdeführer sodann mit, dass die Änderung des eingetragenen Familiennamens "AA von GG" auf "GG" beaufsichtigt wurde. Der Beschwerdeführer hat durch seine rechtsfreundliche Vertretung am 06.06.2019 eine ausführliche (rechtliche) Stellungnahme erstattet.

In Beantwortung der mit Schreiben vom 12.06.2019 gestellten Fragen hat der Beschwerdeführer wiederum durch seine rechtsfreundliche Vertretung am 13.06.2019 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, dass sich der Beschwerdeführer auch auf das Unionsrecht stützt. Ergänzend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer österreichischer Staatsbürger, jedoch seine Ehefrau deutsche Staatsangehörige ist. Insbesondere hat der Beschwerdeführer hervorgehoben, dass durch die angekündigte Namensänderung auch den Bestimmungen des ABGB zuwiderläuft, welches ein Recht auf die Führung eines einheitlichen Familiennamens festhält. Mangels gesetzlicher Grundlage hat der Beschwerdeführer keine weiteren Unterlagen, insbesondere vermögensrechtlicher Beschaffenheit vorgelegt, da die Behörde die Beweislast für die Richtigkeit der vorzunehmenden Rechtshandlung und Rechtsmeinung trägt.

Die belangte Behörde führt aus, dass für die Frage der Namensführung infolge der österreichischen Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung

kommt. Auf Grundlage des Art. 7 B-VG sowie Beachtung des Adelsaufhebungsgesetzes hat die belangte Behörde den im Zentralen Personenstandsregister eingetragenen Familiennamen "AA von GG" auf „GG" geändert.

Die vorgenommene Änderung des Familiennamens ist rechtswidrig.

2. Zulässigkeit der Beschwerde

Gemäß Art. 131 B-VG ist die Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrats LL, Standesamtsverband LL, vom 17.06.2019, zugestellt am 18.07.2019, zur GZ: XXX/2019, zulässig.

Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ergibt sich aus §§ 11 und 42 Personenstandsgesetz iVm §§ 9 und 13 IPR-Gesetz, Artikel 20 AEUV, Artikel 18 AEUV und Artikel 7 B-VG. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich, da der bekämpfte Bescheid in mittelbarer Bundesverwaltung erlassen wurde.

Aus diesem Grund wird daher der Bescheid angefochten, wobei dieser sowohl an (i) inhaltlicher Rechtswidrigkeit und an (ii) Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften leidet.

3. Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der angefochtene Bescheid vom 17.06.2019 wurde den Beschwerdeführer am 18.06.2019 zugestellt. Die Beschwerde ist daher jedenfalls fristgerecht erhoben (§ 7 Abs. 4 erster Satz VwGG).

4. Beschwerdegründe

Der Beschwerdeführer macht die Beschwerdegründe

- der Rechtswidrigkeit des Inhaltes (unrichtige rechtliche Beurteilung)

sowie

- der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften

geltend.

Im Einzelnen wird ausgeführt wie folgt:

4.1. Rechtliche Würdigung

4.1.1. Falsche Anwendung und Interpretation der Judikatur des EuGH

Der gegenständliche Bescheid wird auch nicht vom EUGH-Urteil C-208/09, gedeckt, auf welches sich der VfGH in seiner Entscheidung Zl. 212-215/2014 stützt, auf welche wiederum die belangte Behörde ihre Begründung stützt.

Die Berufung auf das EUGH-Urteil C-208/09 im vorliegenden Fall und die damit einhergehende Ausdehnung (Analogie) bzw. Beugung des Adelsaufhebungsgesetzes auf Herkunftsbezeichnungen ist nicht nur missbräuchlich, sondern sogar verfassungswidrig.

Der EUGH stellt fest, "dass es nicht unverhältnismäßig ist, wenn ein Mitgliedstaat das Ziel der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes dadurch erreichen will, dass er seinen Angehörigen den Erwerb, den Besitz oder den Gebrauch von Adelstiteln oder von Bezeichnungen verbietet, die glauben machen wollen, dass derjenige, der den Namen führt, einen solchen Rang innehat."

Damit gewährt der EuGH der Legislative und der Exekutive/Judikative eines Mitgliedstaates, also konkret dem österreichischen Gesetzgeber, die Möglichkeit, ein Gesetz wie das Adelsaufhebungsgesetz überhaupt zu erlassen, aufrecht zu erlassen und umzusetzen. Den exekutiven/judikativen Behörden und Organen, hat der EuGH jedoch explizit nur einen Ermessensspielraum zugebilligt, ein

solches vom Gesetzgeber erlassenes Gesetz "innerhalb der durch den Vertrag gesetzten Grenzen" auszuführen.

Der EuGH hat die Behörden also keineswegs dazu ermächtigt, die Formulierungen des Adelsaufhebungsgesetzes in Eigenregie auszudehnen z.B. auf "adelige Herkunftsbezeichnungen" und damit das Gesetz zu beugen.

Der EuGH hat den Behörden auch keine Auslegungshilfe für das Adelsaufhebungsgesetz gegeben, sondern lediglich eine Antwort darauf, wie ein solches Gesetz im Verhältnis zum EU-Vertrag durch die nationalen Behörden angewendet werden darf.

Im vorliegenden Fall die belangte Behörde das Adelsaufhebungsgesetz unter Berufung auf das EUGH-Urteil C-208/09 in verfassungswidriger Weise aus.

Die belangte Behörde missachtet die Gewaltenteilung und schafft kurzerhand neues, von der Legislative losgelöstes Recht, indem es mit der auslegungsbedürftigen Formulierung eines Verbotes für Bezeichnungen, "die glauben machen könnten, dass derjenige, der den Namen führt, einen solchen Rang innehat, eine Art Auffangtatbestand dem Adelsaufhebungsgesetz hinzudichtet. Für eine Analogie gibt es keine Anwendung.

Beweise: PV.

Obwohl das EuGH-Urteil C-208/09 unmissverständlich zwischen Befugnissen für Mitgliedstaaten (Legislative) auf der einen Seite und Befugnissen für Behörden (Exekutive) auf der anderen Seite differenziert, macht sich die belangte Behörde die an die Legislative gerichtete Befugnis zu eigen und wendet diese verfassungswidrig an.

Der Gesetzgeber von 1919 hat ganz bewusst auf auslegungsbedürftige Formulierungen verzichtet, weil einerseits beurkundete Titel und Auszeichnungen nicht auslegungsbedürftig sind, sondern entweder bestehen oder eben nicht, und dies andererseits der staatlichen Willkür Tür und Tor geöffnet und damit gesellschaftlichen Unfrieden gestiftet hätte.

Der Gesetzgeber von 1919 hat die aufzuhebenden Titel und Ehrenvorzüge daher ganz bewusst und ganz konkret aufgelistet, weil er Frieden und Demokratie sichern wollte.

Sowohl der Titel des Gesetzes als auch die darin gewählten Formulierungen geben diese Intention des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass nur "zur Auszeichnung verliehene", also auf Grundlage eines staatlichen Aktes vergebene "Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge" aufgehoben werden sollen; die historischen Familiennamen im Übrigen aber belassen werden sollen.

Sogar der Gesetzgeber des Jahres 2013 gibt in seiner Novelle des § 93a Abs. 3 ABGB unmissverständlich zu verstehen, dass er die Herkunft und Tradition eines Namens achtet.

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen hundert Jahren zudem erkannt, dass das Adelsaufhebungsgesetz bereits in der Sekunde seines Inkrafttretens seinen Zweck erfüllt hat. Ansonsten hätte der Gesetzgeber das Gesetz aktualisiert und nicht auch nach fünf in den vergangenen 100 Jahren erfolgten Währungsreformen in Österreich die Strafbewährung in Kronen belassen.

Die (analoge) Erweiterung des Adelsaufhebungsgesetzes auf andere Bezeichnungen als die im Gesetz genannten durch die belangte Behörde ist gesetz- und verfassungswidrig und missachtet das EuGH-Urteil C-208/09 in europarechtswidriger Weise.

Der gegenständliche Bescheid ist damit auch unter Anwendung der Erkenntnis des EuGH-Urteils C-208/09 rechtswidrig.

4.1.2. Fehlerhafte VfGH Judikatur

Der Verweis der belangten Behörde auf das VfGH-Urteil ZI. 212-215/2014 ist untauglich, da das VfGH-Urteil selbst die oben genannte EuGH-Judikatur falsch interpretiert und unrichtig anwendet.

Der VfGH schreibt:

"Das AdelsaufhebungsgG bewirkt für die Beschwerdeführer auch - unter konventionsrechtlichen Gesichtspunkten - keinen unzulässigen Eingriff in ihr Recht aus Art 8 EMRK, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw. deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden (zu dem den Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des EGMR im Bereich des Namensrechts zukommenden weiten Gestaltungsspielraum EGMR 11.9.2007, Fall Bulgakov, Appl. 59894/00 [Z43] mwH; zu vergleichbaren Verhältnismäßigkeitserwägungen EuGH 22.12.2010, Rs. C-208/09, Sayn-Wittgenstein, Slg. 2010, I-13693)."

Der VfGH stellt in seiner Entscheidung auf die Frage der Verhältnismäßigkeit ab.

Der gegenständliche Art. 8 EMRK stellt jedoch in seinem Absatz 2 nicht auf die Frage der Verhältnismäßigkeit, sondern auf die Frage der "Notwendigkeit" einer solchen Maßnahme ab.

Das VfGH-Urteil ZI. 212-215/2014 ist insofern fehlerhaft.

Die Tatsache, dass die Kernfamilie des Beschwerdeführers seit mehreren Jahrzehnten - in Österreich mit dem Namen "AA von GG" lebt, ohne dass irgendjemand - geschweige denn die demokratische Ordnung der Gesellschaft - dadurch nach objektiven Gesichtspunkten gestört wurde, beweist überdies, dass die Entscheidung der belangten Behörde basierend auf dem Vorwand der Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung der österreichischen Gesellschaft nicht nur unverhältnismäßig, sondern jedenfalls nicht notwendig ist.

An dieser Stelle wird der Vollständigkeit halber auch darauf verwiesen, dass das EuGH-Urteil C208/09, auf welches sich die belangte Behörde direkt als auch indirekt im Bescheid über den Verweis auf die VfGH-Entscheidung ZI. 212-215/2014 bezieht, die falsche Präzedenz ist. Die (indirekte) Berufung auf das EUGH-Urteil C-208/09 in vorliegendem Fall ist missbräuchlich und eine darauf basierende Entscheidung entsprechend rechtswidrig.

Der EuGH stellt in seinem Urteil C-208/09 ausdrücklich fest, dass Namensänderungen von Amts wegen nur in Ausnahmefällen stattfinden dürfen, "da diese Situation Zweifel an der Identität der Person und der Echtheit ihrer Ausweisdokumente wecken und schwerwiegende Nachteile mit sich bringen könne". Der EuGH konkretisiert und beschränkt sein Urteil daher auch ausdrücklich auf den Ausnahmefall der Adoption eines Erwachsenen.

Im konkreten Fall geht es um Geburt.

Abstammung und Name bestimmen in besonderem Maße die eigene Identität. Und wie die belangte Behörde selber festgestellt hat, sind die Namen "GG" und "AA von GG" eben nicht dasselbe.

Im Unterschied zu einem Kind, welches sich seine Familie und damit insbesondere seine Identität (i.e. Abstammung und Namen) nicht aussuchen kann, erfolgt bei der Adoption eines Erwachsenen eine bewusste Entscheidung zur Namens- und somit Identitätsänderung. Im konkreten Fall Sayn-Wittgenstein ging es der Person nur um die Erlangung eines Adelstitels.

Die von Amts wegen auferzwungene Namens- und damit Identitätsänderung bei einem durch Geburt erlangten Namen stellt einen unverhältnismäßig massiveren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar.

Dieser Fall wird vom EuGH Urteil C-208/09 nicht erfasst. Der EuGH spitzt das Urteil C-208/09 bewusst auf (erstens) eine Adoption und (zweitens) eines Erwachsenen zu und klammert damit sämtliche anderen denkbaren Fälle aus, wie eben Heirat und insbesondere Geburt.

Das EuGH-Urteil C-208/09 bezieht sich auf einen anderen Fall. Die Berufung auf dieses Urteil ist insofern in dieser Causa nicht möglich, sondern vielmehr willkürlich und damit erneut rechtswidrig.

4.1.3. Ermessensfehler

Die belangte Behörde wendet das EuGH-Urteil C-208/09 sowohl direkt als auch indirekt über den Verweis auf die VfGH-Entscheidung Zl. 212-215/2014, ermessensfehlerhaft an und ergibt sich auch daraus eine Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Bescheides.

Der EuGH stellt in seinem Urteil C-208/09 ausdrücklich fest, dass (von Amts wegen auferzwungene) Namensänderungen "Zweifel an der Identität der Person" und andere "schwerwiegende Nachteile" mit sich bringen können und daher nur in Ausnahmefällen erfolgen dürfen. Der EuGH hat den nationalen Behörden daher nur einen "Ermessensspielraum" zugebilligt, etwaige nationale Gesetze "innerhalb der durch den [EU-]Vertrag gesetzten Grenzen" auszuführen.

4.1.4. EU-Vertragswidrig

Mit Blick auf die mehrstaatliche Familiensituation verletzt die Entscheidung der belangten Behörde den EU-Vertrag und ist auch damit allein schon rechtswidrig.

4.1.4.1. Diskriminierung als Unionsbürger

Die Entscheidung der belangten Behörde diskriminiert den Beschwerdeführer als Unionsbürger und ist damit EU-rechtswidrig gemäß Art 18 EUV iVm § 93 Abs. 1 Satz 1 ABGB iVm Art 9 EMRK. Es ist anerkannt, dass es sowohl eine direkte wie auch eine indirekte Diskriminierung geben kann. Im vorliegenden Fall gibt es beides. Der Beschwerdeführer wird direkt diskriminiert, die Ehegattin des Beschwerdeführers indirekt. Dies ist nach der Judikatur des EuGH unzulässig (vgl. EuGH Rs. C375/92, Kom./Spanien, Slg. 1994 I-923).

Die Ehegattin des Beschwerdeführers als deutsche Staatsbürgerin und Unionsbürgerin hat, ebenso wie der Beschwerdeführer das Recht, von einem Mitgliedstaat nicht schlechter behandelt zu werden wie andere Mitbürger auch.

Wenn nun aber der Beschwerdeführer aufgrund der Entscheidung der erlassenden Behörde dazu gezwungen würde, einen anderen Namen zu führen wie seine Ehefrau, dann würde die belangte Behörde den Beschwerdeführer und seine Ehefrau gegenüber allen anderen österreichischen Mitbürgern, denen das Recht zur Führung eines einheitlichen Familiennamens per Gesetz garantiert ist, in unverhältnismäßiger Weise benachteiligen.

Der Beschwerdeführer und seine Ehegattin haben sich bei deren Eheschließung am 23.11.1973 zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens entschieden, nämlich "AA von GG".

Der gegenständliche Bescheid nimmt dem Beschwerdeführer und seiner Familie, insbesondere seiner Ehegattin, das Recht auf einen einheitlichen Familiennamen und diskriminiert ihn als Unionsbürger gegenüber allen anderen Österreichern. Der Bescheid bewegt sich damit außerhalb "der durch den EU-Vertrag gesetzten Grenzen".

Der Bescheid überschreitet damit den vom EUGH-Urteil C-208/09 zugebilligten Ermessensspielraum.

4.1.4.2. Ermessensausfall

Einen Ermessensspielraum zu haben, bedeutet, diesen auch nach Abwägung der besonderen Umstände des Einzelfalls anzuwenden.

In vorliegendem Fall ist eine Ermessensabwägung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls schlichtweg nicht erfolgt. Im Gegenteil, die belangte Behörde hat nach einer simplen Internet-Recherche eine kategorische Entscheidung pauschal getroffen.

Die belangte Behörde berücksichtigt nicht die qualitativen Unterschiede des konkreten Falles, wie etwa:

- i. die einhergehende Diskriminierung von Unionsbürgern, wie oben dargelegt;*
- ii. den Unterschied zwischen Adoption eines Erwachsenen und Heirat bzw. Geburt, wie oben dargelegt;*
- iii. den Unterschied zwischen der Motivation von Personen, die glauben machen wollen, "Fürsten" zu sein, und Personen, die einfach nur ihre Namensidentität behalten zu wollen;*
- iv. die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit Jahren mit Namen lebt und nach objektiven Gesichtspunkten die öffentliche Ordnung nicht gestört haben;*

Die belangte Behörde suggeriert durch eine Kettenverweisung auf fehlerhafte oder nicht analog anwendbare Urteile eine gebundene Entscheidung in dieser Causa. Das ist ein rechtswidriger Ermessensausfall.

4.1.5. Weitere rechtliche Ausführungen

Mit 01.02.2013 trat das KindNamRÄG 2013 in Kraft. Dabei wurde auch die Möglichkeit geschaffen, den Familiennamen geschlechtsspezifisch anzupassen (§ 93a Abs 3 ABGB). Dabei ist auf Herkunft und Tradition der Sprache Rücksicht zu nehmen. In der Literatur wird dabei insbesondere auf etwa unterschiedliche Namensendungen in slawischen Sprachen Bezug genommen (Wagner-Reitlinger, Änderungen im Namensrecht für Ehegatte und Kinder nach dem KindNamRÄG 2013, ÖJZ 2013/26). So auch die Beilagen zur Regierungsvorlage (2004 der Beilagen XXIV. GP).

Das republikanische Grundprinzip der österreichischen Bundesverfassung wäre durch die Weiterführung des bisherigen Namens in keiner Form gefährdet, da eben kein adeliger Rang eingeräumt wird.

Würde man der Rechtsmeinung der belangten Behörde folgen, würde dies bedeuten, dass die belangte Behörde selbst bei allen sonstigen vorangehenden Eintragungen des Namens des Beschwerdeführers gesetzeswidrig gehandelt hätte und würde somit ein Amtshaftungsanspruch hinsichtlich sämtlicher Kosten, die aus dieser Berichtigung resultieren, entstehen.

Rechtlich ist die vorgenommene "Berichtigung" eine Namensänderung im Sinne des Namensänderungsgesetzes und somit von der Wirkung her sehr wohl rechtskraftfähig. Sie erfolgt auch in Form eines Bescheides, der sehr wohl in Rechtskraft erwachsen kann. Wie die belangte Behörde ausführt ist der Rechtsgrund des Namens des Beschwerdeführers seine Abstammung. Warum soll eine Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz rechtskraftfähig sein und die Eintragung des Namens aufgrund von Abstammung und/oder Eheschließung nur deklarativen Charakter haben? Aus diesem Grund regt die Beschwerdeführerin an, § 11 und § 42 Personenstandsgesetz auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Die belangte Behörde missachtet in ihrem Bescheid die europäische Rechtsordnung und die Anwendbarkeit des Unionsrechtes, da sie vermeint, die Rechte des Beschwerdeführers diesbezüglich nicht prüfen zu müssen.

Es ist von vornherein festzustellen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH "Vorschriften über die Umschrift von Vor- und Nachnamen einer Person in Personenstandsurkunden ... zwar ... in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten [fallen], doch ... diese bei der Ausübung dieser Zuständigkeit gleichwohl das Unionsrecht beachten [müssen]", insbesondere die Vertragsbestimmungen

über die jedem Unionsbürger zuerkannte Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten.

Da die Unionsbürgerschaft des Art. 20 AEUV keine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Unionsrechts auf rein interne Sachverhalte bezwecken oder bewirken kann, setzt die Anwendung von Art. 20 AEUV das Bestehen eines Bezugs des in Rede stehenden Sachverhalts zum Unionsrecht voraus. Diese ist aufgrund der Mehrstaatlichkeit der Familie gegeben.

Im vorliegenden Fall ist der Magistrat wohl der Auffassung, dass allein das österreichische Recht auf die Namensänderung anwendbar sei.

Der EuGH hat ein derartiges Argument bereits in der Rechtssache, in der das Urteil Garcia Avello (C-148/02, EU:C:2003:539) erging, im Zusammenhang mit den Regeln des belgischen internationalen Privatrechts zurückgewiesen, das bei Doppelstaatsangehörigkeit der belgischen Staatsangehörigkeit den Vorrang einräumte. Solche Bestimmungen können weder einen Bezug des in Rede stehenden Sachverhalts zum Unionsrecht noch die Anwendung der Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft ausschließen.

In Rn. 27 des Urteils Garcia Avello (C-148/02, EU:C:2003:539) befand der EuGH, dass „[e]in solcher Bezug zum [Unionsrecht] ... bei Personen [besteht], die sich in einer Situation wie derjenigen der Kinder von Herrn Garcia Avello befinden, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten“.

In Rn. 28 jenes Urteils fügte er hinzu: "Dem steht nicht entgegen, dass die Betroffenen des Ausgangsverfahrens zugleich die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats, in dem sie sich seit ihrer Geburt aufhalten, besitzen, die nach Auffassung der Behörden dieses Mitgliedstaats deshalb die einzige von diesem anzuerkennende Staatsangehörigkeit ist. Es ist nämlich nicht Sache eines Mitgliedstaats, die Wirkungen der Verleihung der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats dadurch zu beschränken, dass er eine zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung dieser Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Ausübung der im [AEU-]Vertrag vorgesehenen Grundfreiheiten verlangt." Aus dieser Rechtsprechung geht somit klar hervor, dass der Beschwerdeführer einen Bezug zum Unionsrecht und damit dessen Anwendbarkeit geltend machen kann, ohne dass seine österreichische Staatsangehörigkeit dieser Feststellung entgegenstünde.

Die EU-Kommission, aber auch der VfGH führen aus, das Diskriminierungsverbot verlange, dass gleiche Sachverhalte nicht ungleich und ungleiche Sachverhalte nicht gleich behandelt würden. Da Doppelstaatsangehörige im Zusammenhang mit ihrem Familiennamen besonderen Schwierigkeiten begegne und sich somit von Personen mit der Staatsangehörigkeit nur eines Mitgliedstaats unterscheiden, befänden sie sich in einer anderen Situation.

Folglich liege in der Weigerung der österreichischen Behörden, den vom Beschwerdeführer geführten Namen anzuerkennen, eine Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte, was gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV verstoße.

Auch nach dem Ersteintragungsprinzip stünde der belangten Behörde nicht zu, den Namen des Beschwerdeführers einseitig abzuändern.

Der Unterschied in der Situation, der zur Vermeidung einer Diskriminierung Anspruch auf eine andere Behandlung eröffnen sollte, ergibt sich daraus, dass ein Doppelstaatsangehöriger zwei verschiedenen Regelungen unterliegt.

Demnach können sich österreichische Staatsangehörige, die aufgrund unterschiedlicher Gesetze, zu denen sie ihrer Staatsangehörigkeit wegen Anknüpfungspunkte aufweisen, verschiedene Familiennamen tragen, auf Schwierigkeiten stoßen, die speziell in ihrer Situation entstehen, was sie von den Personen unterscheidet, die nur die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, und zwar

unabhängig davon, wie ihnen nach dem aufgrund ihrer zweiten Staatsangehörigkeit geltenden Recht ein anderer als der nach österreichischem Recht anerkannte Name erteilt wurde. Sie befinden sich mithin in einer anderen Situation, die eine andere Behandlung verlangt, als sie Personen mit nur österreichischer Staatsangehörigkeit zuteil kommt.

Nach Ansicht der EU-Kommission liegt in der Ablehnung der Anerkennung einer Namensänderung in einer Situation wie der hier vorliegenden eine Beschränkung des in den Art. 20 AEUV und 21 AEUV verbürgten Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, da eine Namensabweichung in zwei Mitgliedstaaten die Ausübung dieses Rechts durch das Verursachen schwerwiegender Nachteile verhindert oder erschwert.

Die belangte Behörde geht wohl davon aus, dass im vorliegenden Fall die Sachlage weder auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Identifizierung noch auf erhebliche Behinderungen hinweise, durch die der Beschwerdeführer in seinem Privat- und Berufsleben konkrete Nachteile erleide. Das ist unrichtig.

Der Name "AA von GG" ist nicht identisch mit dem Namen „GG“, Dementsprechend kann eine Abweichung zwischen den beiden Namen, die für ein und dieselbe Person verwendet werden, grundsätzlich zu Unstimmigkeiten und Nachteilen führen. Der Beschwerdeführer würde Gefahr laufen, den Verdacht von Falschangaben ausräumen zu müssen, der durch die Divergenz unterschiedlicher Namen hervorgerufen wird, die zwischen ihrem österreichischen und deutschen Nachnamen besteht. Probleme können hier bei Straßenkontrollen oder bei der Eröffnung von privaten oder geschäftlichen Bankkonten entstehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH stellt eine nationale Regelung, die bestimmte eigene Staatsangehörige allein deswegen benachteiligt, weil sie von ihrer Freiheit, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und sich dort aufzuhalten, Gebrauch gemacht haben, eine Beschränkung des durch Art. 21 Abs. 1 AEUV anerkannten Rechts auf Freizügigkeit dar.

Nach derselben Rechtsprechung "kann es die Ausübung [dieses] Rechts behindern", wenn einer Person, die von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats frei zu bewegen und aufzuhalten, "die Verpflichtung auferlegt wird, in dem Mitgliedstaat, dem sie angehört, einen anderen Namen als den zu führen, der bereits im Geburts- und Wohnsitzmitgliedstaat erteilt und eingetragen wurde" (vgl. Urteile Grunkin und Paul (C-353/06, EU:C:2008:559, Rn. 21 und 22) sowie Sayn-Wittgenstein (C- 208/09, EU:C:2010:806, Rn. 54).

Wenn dieser Grundsatz im Fall von Personen gilt, die - wie es in den Rechtssachen, in denen die Urteile Grunkin und Paul (C-353/06, EU:C:2008:559) und Sayn-Wittgenstein (C-208/09, EU:C:2010:806) ergingen, der Fall war - die Staatsangehörigkeit nur eines Mitgliedstaats besitzen, so gilt er erst recht im Fall von Personen, die wie die Beschwerdeführerin die Staatsangehörigkeit mehrerer Mitgliedstaaten innehaben.

Hier ist aber vielmehr von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer seinen Namen von Geburt an führt und von der belangten Behörde so erteilt wurde. Seitdem gab es aber keine Gesetzesänderung.

Der Name einer Person ist nämlich Teil ihrer Identität und ihres Privatlebens, deren Schutz in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Art. 8 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt ist (vgl. Urteile Sayn-Wittgenstein (C-208/09, EU:C:2010:806, Rn. 52) und Runevic-Vardyn und Wardyn (C-391/09, EU:C:2011 :291, Rn. 66). Für die Rechtsprechung zum Schutz des Namens einer Person durch Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschen-

rechte und Grundfreiheiten vgl. EGMR, Urteile Burghartz/Schweiz, 22. Februar 1994, § 24, Series A Nr. 280-B, und Stjerna/Finnland, 25. November 1994, § 37, Series A Nr. 299-B.).

Wie der EuGH erstmals in der Rechtssache, in der das Urteil Garcia Avello (C-148/02, EU:C:2003:539) erging, befunden hat, können "unterschiedliche ... Familiennamen für die Betroffenen ... zu schwerwiegenden Nachteilen beruflicher wie auch privater Art führen, die insbesondere aus den Schwierigkeiten resultieren können, in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, rechtliche Wirkungen von Urkunden oder Schriftstücken in Anspruch zu nehmen, die auf den Namen ausgestellt wurden, der in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt ist, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen" (Urteil Garcia Avello (C-148/02, EU:C:2003:539, Rn. 36). Vgl. ebenfalls in diesem Sinne Urteil Sayn-Wittgenstein (C-208/09, EU:C:2010:806, Rn. 55).

Aus der dem Urteil Garcia Avello (C-148/02, EU:C:2003:539) nachfolgenden Rechtsprechung ergibt sich, dass "viele alltägliche Handlungen im öffentlichen wie im privaten Bereich den Nachweis der Identität erfordern" und eine "Divergenz hinsichtlich des Nachnamens Zweifel an der Identität der Person, an der Echtheit der Dokumente oder an der Wahrheitsgemäßheit der darin enthaltenen Angaben wecken kann".

In der Rechtssache, in der das Urteil Sayn-Wittgenstein (C-208/09, EU:C:2010:806) erging, befand der EuGH (ebd., Rn. 64), dass "zu berücksichtigen [ist], dass nach deutschem Recht die Worte ‚Fürstin von‘ nicht als Adelsbezeichnung, sondern als Bestandteil des ... Namens gelten". Folglich wurden der Name "Fürstin von Sayn-Wittgenstein" in jener Rechtssache als ein einziger, aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzter Nachname angesehen und "die Namen Fürstin von Sayn-Wittgenstein und Sayn-Wittgenstein [für] nicht identisch" befunden.

In gleicher Weise sind auch die Namen „GG" und "AA von GG" nicht identisch. Dementsprechend kann eine Abweichung zwischen den beiden Namen, die für ein und dieselbe Person verwendet werden, grundsätzlich zu Unstimmigkeiten und Nachteilen führen.

Wenn es also einen „,schwerwiegenden Nachteil' im Sinne des Urteils Grunkin und Paul darstellt, alle förmlichen Spuren, die der Name Fürstin von Sayn-Wittgenstein im öffentlichen wie auch im privaten Bereich hinterlassen hat, ändern zu müssen, da sie in ihren offiziellen Ausweispapieren derzeit mit einem anderen Namen bezeichnet wird", gilt das Gleiche auch für den Beschwerdeführer.

Demnach liegt in der Weigerung der Behörden eines Mitgliedstaats, hier der Republik Österreich, den Namen eines eigenen Staatsangehörigen, wie er bisher im eigenen Land und aber auch in einem zweiten Mitgliedstaat, begründet wurde, in allen seinen Bestandteilen anzuerkennen, eine Beschränkung der jedem Unionsbürger durch die Art. 20 AEUV und 21 AEUV zuerkannten Freiheiten. Festzuhalten ist, dass gegenständlich nicht eine gewillkürte Namensänderung vorliegt. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied im Sachverhalt zu den bisherigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Österreich und der Höchstgerichte.

In Rn. 86 des Sayn-Wittgenstein Urteils hat der EuGH darauf hingewiesen, dass "der Begriff der öffentlichen Ordnung, wenn er eine Ausnahme von einer Grundfreiheit rechtfertigen soll, eng zu verstehen ist, so dass seine Tragweite nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig ohne Nachprüfung durch die Organe der Europäischen Union bestimmt werden darf". Folglich ist "eine Berufung auf die öffentliche Ordnung nur möglich, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt ...".

Bei gewillkürten Namensänderungen ist die jüngste Rechtsprechung nachvollziehbar, zielt doch gerade Adoption oft auf die Namensergänzung ab.

Wie der EU-Generalanwalt in seinem Schlussantrag in der Rechtssache Gazprom (C-536/13, EU:C:2014:2414) dargelegt hat, betrifft der Begriff der öffentlichen Ordnung "Vorschriften und Werte ..., deren Verletzung das am Gerichtsstand der Anerkennung und Vollstreckung geltende Recht nicht dulden kann, weil diese Verletzung aus der Sicht eines freien und demokratischen Rechtsstaats nicht hinnehmbar wäre".

Dies bedeutet, dass eine Norm, damit sie eine Norm der öffentlichen Ordnung ist, eine zwingende Regel sein muss, die für die betreffende Rechtsordnung so grundlegend ist, dass im Kontext der betreffenden Rechtssache keinerlei Abweichung von ihr geduldet werden könnte. Dies hat die belangte Behörde nicht dargelegt. Eine „Anscheinsgefahr“ wie sie die belangte Behörde suggeriert, ist (a) nicht gegeben und (b) zu wenig, um die obigen Voraussetzungen zu erfüllen.

Beweis: PV.

5. Zusammenfassung

Der angefochtene Bescheid ist somit rechtswidrig. Es liegt eine Rechtswidrigkeit des Inhalts vor, da die belangte Behörde eine falsche Auslegung der heranzuziehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung brachte. Die Anwendung erfolgte darüber hinaus in verfassungswidriger Form. Wie oben ausgeführt, ist die belangte Behörde in ihrer Begründung nicht auf alle Argumente eingegangen und hat insbesondere die einfachgesetzlichen Bestimmungen nicht verfassungskonform und auch nicht konform mit dem Unionsrecht interpretiert. Es liegt somit auch eine Verletzung der der belangten Behörde obliegenden Begründungspflicht vor.

6. Anträge

Der Beschwerdeführer stellt an das Landesverwaltungsgericht Salzburg folgende

ANTRÄGE:

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg möge

- 1.** eine mündliche Verhandlung anberaumen;
- 2.** den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Berichtigung des Namens des Beschwerdeführers im Zentralen Personenstandsregister aufgehoben wird und der bisherige Familienname "AA" im zentralen Personenstandsregister beibehalten wird;
in eventu
- 3.** den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

III. Anregung

Weiters ergehen die

ANREGUNGEN,

das Landesverwaltungsgericht Salzburg möge

- 1.** beim VfGH die Aufhebung der § 11 iVm § 42 Personenstandgesetz wegen Verfassungswidrigkeit beantragen
und
- 2.** einen Antrag auf Vorabentscheidung gemäß Artikel 267 AEUV zur Auslegung der Artikel 18 und 20 AEUV an den Gerichtshof der Europäischen Union stellen."

Dazu hat am 02.09.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung folgenden Inhalts stattgefunden:

„Nach Aufruf der Sache und Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes wird die mündliche Verhandlung eröffnet.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers entschuldigt den Beschwerdeführer AB AA.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verweist auf das bisherige Vorbringen und ergänzt Folgendes:

Der Beschwerdeführer hält das bisher erstattete Beschwerdevorbringen aufrecht. Es wird nochmals darauf verwiesen, dass die ergangene Rechtsprechung des EuGH auf einem anderen Lebenssachverhalt beruht, wonach die Erlangung des dortigen Familiennamens durch Adoption aus anderen Motiven erfolgte. Der Beschwerdeführer, welcher zum Zeitpunkt der Namenserlangung deutscher Staatsbürger war, wie auch seine Vorfahren leiten den die Familiennamen von der Geburt ab.

Unter Verweis auf die erste Stellungnahme vom 06.06.2019 wird ebenfalls nochmals vorgebracht, dass der Name keine Vorrechte durch Geburt oder eines Standes beinhaltet, da es seit 1919 keinen Stand oder Vorrechte mehr gibt. Der angefochtene Bescheid verletzt daher den Beschwerdeführer in einer denkbaren Anwendung sowie durch Willkür in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Vor dem Hintergrund, dass die beabsichtigte Namensberichtigung von AA von GG auf GG eine Änderung der Identität zur Folge hat, stellt dies einen massiven Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte dar. Auch liegt eine Überschreitung des Ermessensspielraumes vor, da die Führung eines gemeinsamen Familiennamens gewährleistet sein muss. Seine Ehegattin führt nämlich den Namen AA von GG. Die Ehegattin kann nicht verhalten werden, den Namen auf GG abzuändern oder anzunehmen.

Es wird auch auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark verwiesen bzw auf den Artikel in der Presse vom 2. September 2019. Es wird in dieser sehr wohl die Verwendung der Wortfolge „von der“ als zulässig erachtet.

Dazu wird eine Ablichtung dieses Artikels aus der Presse vorgelegt und zum Akt genommen.

Aus diesem Artikel ergibt sich, dass die Erstbehörde das Adelsaufhebungsgesetz verfassungswidrig angewendet hat.

Der Vertreter des Standesamtsverbandes LL führt Folgendes aus:

Die belangte Behörde bleibt inhaltlich bei den Ausführungen des erlassenen Bescheides. Es wird beantragt die Beschwerde abzuweisen.

Schlussäußerung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers:

Es wird beantragt der Beschwerde Folge zu geben. Es werden auch die Anträge auf Vorlage an den EuGH und Anrufung des Verfassungsgerichtshofes aufrechterhalten."

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg geht von dem Sachverhalt aus, dass der Sohn des Beschwerdeführers EE FF AA von GG, geb am ZZZ, vor dem Standesamtsverband LL als deutscher Staatsbürger am 10.05.2019 schriftlich einen Antrag auf Ausstellung einer Geburtsurkunde gestellt hat. Im Zuge der Nacherfassung der Personenstandsdaten des Beschwerdeführers im Zentralen Melderegister wurde die Richtigkeit der Eintragung des Familiennamens des Beschwerdeführers im Geburtenbuch des Sohnes des Beschwerdeführers einer Überprüfung unterzogen.

Der Familienname des Beschwerdeführers „AA von GG“ leitet sich aus dem Namen des Adelsgeschlechtes „GG MM“ ab. Das Geschlecht entstammt dem Uradel der NN mit Stammhaus in OO. Seine Stammreihe beginnt mit PP, der am 29. Mai 1133 urkundlich auftritt. Es teilte sich anfangs in die beiden Linien OO und MM. Die ältere Linie erhielt 1578 den Marquis-Titel. Nachdem die OO Anfang des 18. Jahrhunderts ausstarben, fügte die Linie MM ihrem Namen den der OO hinzu: OO MM. Heute leben noch Nachkommen dieser Linie in Frankreich. DA OO war der erste seines Namens in Bayern. Er war während der Französischen Revolution aus Frankreich geflüchtet, kam zuerst nach Mainz und 1798 nach Deutschland. Verheiratet war er mit EP von. 1853 erkannte König Maximilian II. Joseph von Bayern den Freiherrnstand an und erhob 1868 die GG MM in den Grafenstand. Ebenfalls 1853 erhielt das Geschlecht im Kaiserreich Österreich das Anerkennungsdiplom des Freiherrnstandes. 1873 belehnte König Ludwig II. von Bayern ÖÖ GG MM mit HO. Durch die Tochter des verstorbenen ST, dessen Erbtochter EH mit IN AA von GG verheiratet war, kamen die Schlösser ST und AE in den Besitz der Familie. Die Familie des GG MM ist bis heute im Besitz von Schloss HO, Schloss ST, dem II Palais GG sowie von Schloss AE bei LL. Von 1919 bis 2005 gehörte der Familie auch Schloss BD.

Der Beschwerdeführer wurde am AC in Deutschland geboren. Er ist seit 04.04.2014 an der Adresse AF-Straße in AE mit Hauptwohnsitz gemeldet und hat sonst keine Wohnsitze in der Republik Österreich. Am rrr ehelichte der Beschwerdeführer die am ttt in Deutschland geborene IT von HD. Der dieser Ehe entstammende Sohn EE FF AA von GG wurde unter der Nummer YYY/ZZZ in das Geburtenbuch LL eingetragen. Als Vater wurde der damals noch deutsche Staatsangehörige AB AA von GG eingetragen. Mit 19.05.1993 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 10 StbG mit Bescheid der Salzburger Landesregierung, Zahl QQQ-1993, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Mit Wirkung vom 19.05.1993 hat der Beschwerdeführer die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem damals geltenden deutschen Reichs- und Staatsangehörigengesetz (RuStAG) ex-lege verloren.

§ 42 des Bundesgesetzes über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013, BGBl I 2013/16, idgF) lautet:

Berichtigung

(1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

- (2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.
- (3) Die Berichtigung kann auf Antrag oder unter Wahrung des rechtlichen Gehörs von Amts wegen vorgenommen werden.
- (4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.
- (5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 11 Personenstandsgesetz lautet:

Inhalt der Eintragung - Geburt

(1) Über die allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten des Kindes hinaus sind einzutragen:

1. der Zeitpunkt der Geburt des Kindes;
2. die Wohnorte der Eltern und gegebenenfalls Angaben nach § 37 Abs. 2 zweiter Satz;
3. Informationen, die darüber hinaus für die Vornamensgebung maßgeblich sind sowie
4. die allgemeinen Personenstandsdaten der gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 Erklärenden oder die Bezeichnung des Jugendwohlfahrtsträgers nach § 147 Abs. 4 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811.

(2) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit des Kindes und, sofern sich der Name des Kindes ändert, Veränderungen des Namens eines Elternteils darzustellen.

(3) Aus der Änderungseintragung müssen die Rechtswirkungen des Vorganges auf den Personenstand und, wenn notwendig, der Tag des Eintrittes der Rechtswirkungen hervorgehen.

(4) Soweit auch das Religionsbekenntnis bekannt gegeben wird, haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.

(5) Soweit ein Obsorgebeschluss durch ein ordentliches Gericht mitgeteilt wird (§ 7 Abs. 2) oder eine Obsorgeerklärung durch die Personenstandsbehörde beurkundet wird (§ 67 Abs. 5), haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.

§ 9 Internationales Privatrecht, BGBl Nr. 304/1978 lautet wie folgt:

Personalstatut einer natürlichen Person

(1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden, so ist ihr Personalstatut das Recht des Staates, in dem sie den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinn der für Österreich geltenden internationalen Übereinkommen ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, ist das Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; eine Verweisung dieses Rechtes auf das Recht des Heimatstaates (§ 5) ist unbeachtlich.

§ 13 Internationales Privatrecht, BGBl Nr. 304/1978 lautet wie folgt:

Name

(1) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenswerb beruht.

(2) Der Schutz des Namens ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird.

Gemäß Art 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sind alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

Wie bereits die belangte Behörde richtig festgestellt hat, ist der Beschwerdeführer österreichischer Staatsbürger. Aus seiner österreichischen Staatsbürgerschaft entfaltet sich für ihn das im Adelsaufhebungsgesetz und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung festgelegte Verbot, das Adelszeichen „AA von GG“ im Namen zu führen und erlangt unmittelbar für ihn Geltung. Nach österreichischem Recht lautet daher der Familienname des Beschwerdeführers ab der Annahme der österreichischen Staatsbürgerschaft auf „GG“. Der Standesamtsverband LL als belangte Behörde war daher verpflichtet, im ZPR den Familiennamen „AA von GG“ auf „GG“ zu berichtigen.

Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Entscheidung B 578/80 vom 22. Juni 1983) folgt, dass Eintragungen in Personenstandsbücher nur eine beurkundende Wirkung haben, diesen aber keine rechtsbegründende Wirkung zukommt. Das Recht zur Führung eines bestimmten Familiennamens findet seinen Rechtsgrund in den vom Gesetz über den Erwerb des Namens anerkannten Tatbeständen, wie insbesondere die Abstammung, die Legitimation, die Eheschließung oder die Namensänderungen. Der Eintragung als solcher kommt keine Rechtskraftwirkung zu. Auch wenn auf Grundlage von Eintragungen in Personenstandsbüchern ausgestellte Personenstandsurkunden den Namensbestandteil "AA von GG" enthalten haben, begründet dies keinerlei normative Wirkung für das gegenständliche Verfahren. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer den Namensbestandteil "AA von GG" nicht führt.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg geht davon aus, dass der Namensbestandteil „AA von GG“ nach § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung iVm § 1 des Adelsaufhebungsgesetzes eine adelige Standesbezeichnung darstellt. Die Bezeichnung „AA von GG“ weist auf eine adelige Herkunft des Betroffenen hin.

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger und damit gilt für diesen das im Adelsaufhebungsgesetz und in der dazu ergangenen Vollzugsanweisung beinhaltete Verbot, das Adelszeichen "AA von GG" im Namen zu führen. Aus diesem Verbot folgt, dass nach österreichischem Recht ab dem Zeitpunkt der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft der Familienname „AA“ auf „GG“ zu lauten hat. Die belangte Behörde war daher wie oben bereits ausgeführt angehalten und verpflichtet, den Familiennamen von „AA“ in „GG“ zu berichtigen.

Aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 01.03.2018, Zahl E 4354/2017, ergibt sich ganz klar, dass das für den Beschwerdeführer mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft im Adelsaufhebungsgesetz und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung festgelegte Verbot, das Adelszeichen „AA von GG“ im Namen zu führen, unmittelbar Geltung erlangte. Kein österreichischer Staatsbürger soll einen Namen (Namensbestandteil oder Namenszusatz) „führen oder erwerben“ können, der im Sinne des Adelsaufhebungsgesetzes Adelsbezeichnungen enthält und somit den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Staates. Nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes kommt es nämlich darauf an, ob der in Rede stehende Name (Namensbestandteil oder -zusatz) geeignet ist, in der Beziehung der Menschen untereinander das Bestehen solcher Vorrechte zum Ausdruck zu bringen. Es kommt also auf die objektive Wahrnehmung für diejenigen an, die das Diskriminierungsverbot des Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG vor einer Ungleichbehandlung aufgrund von Vorrechten der Geburt oder des Standes schützen will (vgl auch EuGH 02.06.2016, Rs C-438/14, Bogendorff von Wolffersdorff, Rz 79). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist ein in der Vollzugsanweisung als Namensbestandteil verbotenes Wort „AA“ grundsätzlich geeignet, den Anschein einer adeligen Herkunft und damit entsprechender Vorrechte hervorzurufen, ohne dass es darauf ankommt, ob die konkrete Namens- oder Familiengeschichte tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist. Ausgehend davon bewirken das Adelsaufhebungsgesetz und die dazu ergangene Vollzugsanweisung in der dargestellten Auslegung für den Beschwerdeführer auch - unter konventionsrechtlichen Gesichtspunkten - keinen unzulässigen Eingriff in sein Recht aus Art 8 EMRK, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt und des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden (vgl VfSlg 19.891/2014 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Union). In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wurde vorgetragen, dass sich der Namensbestandteil „von der“ auf einen im Kanton Zürich weit verbreiteten Hinweis auf einen Berg im Zürcher Oberland beziehe und damit keine adelige Herkunft anzeige. Vorgetragen wurde, dass ein solcher bürgerlicher Name, der allgemein üblich sei, keine Vorrechte der Geburt oder des Standes auszudrücken vermöge. Vielmehr präsentiere er den Beschwerdeführer als „Bergbauernbuben“. Der deutsche Ausdruck „von“ dürfe in solchen Fällen nicht anders behandelt werden als fremdsprachige gleichbedeutende Bezeichnungen (wie etwa „van“ oder „de“). Vor diesem Hintergrund kann auch der Umstand, dass sich der Name des Beschwerdeführers aus dem Uradel der NN mit dem Stammhaus in OO ableitet und dies auf eine Herkunftsbezeichnung hindeutet, der Beschwerde nicht zum Durchbruch verhelfen.

Wie bereits die belangte Behörde richtig ausgeführt hat, sind sowohl der Namensbestandteil „AA“ als auch der Namensbestandteil „von“ für sich und in Verbindung beider zu „AA von GG“ nach außen den Eindruck erwecken, für den Betroffenen bestünden Vorrechte der Geburt und des Standes. Genau dies soll im Hinblick auf § 2 Z 5 der Vollzugsanweisung vermieden werden, wenn dort bestimmt ist, dass das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch fälschlich „bürgerlich“ genannten Wappen, sowie das

Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit einem Adelsvorzuge verbundener Titel ausgeschlossen ist. Auch die Entscheidung des VwGH 2018/17/0114 vom 17.02.2010 weist klar darauf hin, dass der Anschein hintanzuhalten ist, jemand berühme sich der Führung eines Adelsprädikats und, dass das Adelsaufhebungsgesetz sowie die dazu ergangene Vollzugsanweisung darauf abzielen, dass es zu keinen Unterschieden in der Nenn- und Schreibweise des Familiennamens zwischen österreichischen Staatsbürgern kommt.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg schließt sich der Rechtsansicht der belangten Behörde an, dass die Namensbestandteile „AA von GG“ als eine Einheit zu betrachten sind und im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH E4354/ 2017-11 und VfSlg 19.891/2014) sich aus der besonderen Zielsetzung des Adelsaufhebungsgesetzes nämlich der Herstellung demokratischer Gleichheit durch Abschaffung des Adels und auch seiner „äußeren Ehrenvorzüge“ ergibt.

Gemäß § 35 iVm § 38 Abs 2 PStG 2013 dürfen bei Personen, die ein fremdes Personalstatut haben, oder das österreichische Personalstatut erst später erworben haben und Namenszusätze und dergleichen führen, über Vorname und Familienname hinaus, insbesondere Namenszusätze, als solche Namen in das Zentrale Personenstandsregister eingetragen werden, keine weiteren bestehen. Der Beschwerdeführer erlangte die österreichische Staatsbürgerschaft nach der Eintragung seiner Geburt. Die Bestimmungen zum Namenszusatz sind daher grundsätzlich anzuwenden. Die im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des Adelsaufhebungsgesetzes bleiben davon unberührt. Es ist daher notwendig, klarzustellen, dass die Eintragung des Namenszusatzes „AA von GG“ auf Basis dieser Bestimmungen unzulässig ist.

Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 26.06.2014, B 212/2014 ua) ergibt sich, dass das Adelsaufhebungsgesetz für den Beschwerdeführer auch - unter Konventionsrechtlichen Gesichtspunkten - keinen unzulässigen Eingriff in sein Recht aus Art 8 EMRK bewirkt, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft nicht unverhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Staates zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden.

Bereits die belangte Behörde hat zutreffend auf die Entscheidung Rs C-208/09 Sayn-Wittgenstein hingewiesen, in welcher zum Ausdruck gebracht wird, dass die Unionsrechtsordnung unbestreitbar darauf abzielt, den Gleichheitsgrundsatz, der unter anderem im österreichischen Adelsaufhebungsgesetz in Erscheinung tritt, als allgemeinen Rechtsgrundsatz zu wahren. Das Ziel, den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, ist mit dem Unionsrecht vereinbar. In dieser Entscheidung hat der Gerichtshof auch zum Ausdruck gebracht, dass er den Eingriff im Anlassfall als verhältnismäßig erachtet hat.

Eine Verletzung von allgemeinen Persönlichkeitsrechten des Beschwerdeführers kann vom Landesverwaltungsgericht Salzburg nicht erkannt werden. Durch die der Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften kann vom Landesverwaltungsgericht Salz-

burg auch keine Verletzung des Unionsrechtes erblickt werden. Diesbezüglich steht dem Beschwerdeführer der Rechtsmittelweg zu den Höchstgerichten bzw auch zum EuGH offen. Die belangte Behörde hat nach der Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg den zu beurteilenden Sachverhalt unter Anwendung der oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen rechtlich richtig subsumiert.

Was das Vorbringen des Beschwerdeführers anbelangt, dass die belangte Behörde mit ihrer Entscheidung eine Namensänderung vornehme, ist darauf hinzuweisen, dass keine Namensänderung, sondern eine Namensberichtigung durchgeführt wird und daher die diesbezüglichen Vorbringen nicht stichhaltig sind. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach festgestellt hat, haben Eintragungen in den Personenstandsbüchern nur eine beurkundende, aber keine rechtsbegründende Wirkung. Das Recht zur Führung eines bestimmten Familiennamens ist nicht eine Folge der Eintragung in den Personenstandsbüchern, sondern findet seinen Rechtsgrund in den vom Gesetz über den Erwerb des Namens anerkannten Tatbeständen, etwa der Abstammung, der Legitimation, der Eheschließung, der Annahme an Kindes statt usw.

Was das Vorbringen des Beschwerdeführers anbelangt, dass er in Zukunft nicht mehr den Familiennamen der Ehegattin teilen kann, ist dazu auf die diesbezüglich bereits vorliegende Judikatur zu verweisen, dass den alltäglichen Problemen zweier abweichender Namen einer Person, die zB sowohl österreichische Staatsbürger als auch deutsche Staatsbürger sind, wie etwa unterschiedliche Identitätsnachweise und damit verbundene alltägliche Probleme, die erforderliche Abänderung sämtlicher öffentlicher und privater Urkunden und Registereintragungen der Berichtigung eines Namens gemäß § 42 PStG 2013 nicht entgegensteht. Zumal der Betroffene aber nicht Doppelstaatsbürger ist, gelten für ihn die von der Judikatur angelegten Maßstäbe umso mehr.

Wie auch die belangte Behörde kommt das Landesverwaltungsgericht Salzburg daher zusammenfassend zur Auffassung, dass die Berichtigung des im Geburtenbuch des Standesamtsverbandes LL unter der Eintragsnummer YYY/ZZZ bzw der im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) eingetragene Familienname „AA von GG“ als Vater des am ZZZ geborenen „EE FF AA von GG“ auf den Familiennamen „GG“ zu Recht erfolgte, so dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorlie-

gende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.